



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13
Kiel, 25. März 2013

Verwaltungsvorschriften

6.3.2013	Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“	170
----------	--	-----

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

7.3.2013	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	173
11.3.2013	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	173
11.3.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	174
12.3.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	174
13.3.2013	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	175
14.3.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	175
15.3.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	175
25.3.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	176
25.3.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	177
25.3.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	179
25.3.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	180
– Sonstige –		
1.3.2013	Bekanntgabe des neuen Gemeindenamens „Mittelangeln“	182

Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“

Gl.Nr. 2030.68

Erlass des Innenministeriums
vom 6. März 2013 – 514.101.10/IV243/242 –

Mit Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) am 1. Juli 2009 besteht gemäß § 7 Nr. 3 und 4 SHWoFG die Möglichkeit, Konzepte, Pilot- und Modellprojekte, soweit sie der Energieeinsparung und dem Klimaschutz im Bereich Wohnen besonders dienen, sowie Konzepte und vorbereitende Untersuchungen, soweit sie die Ziele der sozialen Wohnraumförderung unterstützen und der Zielgruppe nach § 1 SHWoFG zugutekommen, aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung zu fördern.

Mit Erlassen aus den Jahren 2010 und 2012 wurden die Fördergrundlagen für modellhafte Projekte und Konzepte geschaffen.

Dieser Erlass ergänzt diese Bestimmungen um die Regelungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ und ersetzt die Erlasse vom 9. Februar 2010, 27 März 2012 sowie den Ergänzungserlass vom 11. Mai 2012. Er tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Fördergegenstände:

A. Gutachten, Konzepte und vorbereitende Untersuchungen

Gefördert werden können Gutachten, Konzepte und vorbereitende Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Bereich Wohnen bzw. der sozialen Wohnraumförderung stehen, wenn sie modellhafte und außerordentliche Analysen zum Inhalt haben und die spätere Übertragbarkeit der Ergebnisse und Methodiken gewährleisten. Förderfähig sind innerhalb der Gutachtenerstellung auch eine Moderationstätigkeit und die Erstellung einer Dokumentation bzw. eines Kataloges.

B. Maßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“

Das Sonderkontingent steht seit dem 27. März 2012 mit einem Volumen in Höhe von 500.000 € an Zuschussmitteln zur Verfügung. Auf dieser Grundlage können Gemeinden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die einen Förderantrag im Programm **Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager**

(Programmnummer 432) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt haben, einen Zuschuss zur Minderung ihres Eigenanteils beantragen. Förderfähig sind Kosten für integrierte energetische Quartierskonzepte, Kosten für den Sanierungsmanager sowie Kosten für Qualifizierungsdienstleistungen.

Im Einzelnen gelten folgende Förderbedingungen:

A. Gutachten, Konzepte und vorbereitende Untersuchungen

1. Antragstellung

Der Antrag zur Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen muss vor Beginn der Erstellung bzw. vor dessen Vergabe gestellt werden und ist mit Angaben insbesondere über Inhalte, zeitliche Abläufe, Finanzierungsplan, eventuelle Folgemaßnahmen beim für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium einzureichen. Zurzeit: Innenministerium Schleswig-Holstein, IV 24, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Besonderes Gewicht ist bei der Antragstellung auf die Darstellung der modellhaften Ansätze bzw. der Vorgehensweise zu legen. Die Arbeitsschritte, Dokumentationen bzw. Ansatzpunkte zur Übertragung der Ergebnisse sind gesondert aufzuzeigen. Der Bescheid wird nach Entscheidung durch das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium von der Investitionsbank Schleswig-Holstein erteilt.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuschussgewährung. Gefördert werden die Kosten des Gutachtens bzw. Konzeptes inklusive der Kosten für eine sachverständige Ergebnisdarstellung. Der Zuschuss soll mindestens 15.000 € betragen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann in Form von Eigenleistungen, wie z.B. der Bereitstellung von Personal, erfolgen.

3. Auszahlungsbedingungen

Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in höchstens zwei Raten. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst

abgerufen werden, wenn ihre Verwendung absehbar ist.

Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid oder bei der Auftragsvergabe festgelegt.

4. Vorlagefrist

Das Gutachten bzw. Konzept soll innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Förderung erarbeitet werden.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Fertigstellung des Gutachtens bzw. Konzeptes einzureichen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Der Verwendungsnachweis muss neben der Kostenaufstellung einen Bericht enthalten, der parallel an das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium zu schicken ist. In dem Bericht ist das Modellhafte und Übertragbare inhaltlich und methodisch darzulegen. Bei einer gutachterlichen Leistung gilt das erstellte Gutachten als Nachweis. Abweichendes kann vereinbart werden.

6. Auskunftspflicht

Die Zuschussempfängerin/Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium oder deren Beauftragten jederzeit auf Verlangen Auskünfte über die Maßnahme zu erteilen und eine Prüfung durch Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen.

7. Widerruf des Zuschusses

Der Zuschuss ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist bzw. bei einer Prüfung die Verwendung des Zuschusses nicht durch entsprechende Belege nachweisbar ist. Ein teilweiser Widerruf erfolgt, wenn nicht die vollständige Verwendung des Zuschusses bestätigt werden kann.

8. Bearbeitungsentgelt

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 Prozent des Zuschusses. Grundlage hierfür ist die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förde-

rung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom 14. März 2011.

B. Maßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“

1. Antragstellung und Fördervoraussetzungen

Auf Antrag werden Gemeinden in Schleswig-Holstein gefördert, die

- mindestens die Funktion eines Stadtrandkerns erster und zweiter Ordnung erfüllen (laut Landesverordnung zum Zentralörtlichen System § 6 Abs. 1 und 2 vom 8. September 2009),
- einen positiven Förderbescheid der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) nachweisen können und
- die Qualifizierungsdienstleistungen (Anlage, siehe Ziffer 2) in Anspruch genommen haben.

Dies gilt bis zur Ausschöpfung des Sonderkontingents.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Dem formlosen Förderantrag sind der KfW-Antrag und der Nachweis über die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen (Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“, Anlage, siehe Ziffer 2) beizufügen.

Der Förderantrag ist einzureichen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Zur Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen (Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“, Anlage, siehe Ziffer 2) ist vor der Antragstellung bei der KfW der Kontakt zu einem der folgenden Dienstleistungspartner (Qualifizierungsstellen) herzustellen: Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Walkerdamm 17, 24103 Kiel, Telefon: (0431) 66 36 90 oder Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 32, 24103 Kiel, Telefon: (0431) 99 05-36 60.

Der Förderbescheid wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Vorlage des Bewilligungsbescheids der KfW zum Förderantrag „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quar-

Anl.

tierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) erteilt.

2. Höhe der Förderung

- a) Der Zuschuss beträgt 20 Prozent der Gesamtkosten. Der Zuschuss soll mindestens 5.000 € betragen. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Landes darf dabei einen Anteil von 85 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Falls die Förderung aus dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ im Einzelfall eine höhere Finanzierungs-beteiligung zulässt, können Gemeinden, die für das vorvergangen Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben, einen höheren Zuschuss erhalten. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Landes darf in diesem Fall einen Anteil von 95 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die höhere Finanzierungs-beteiligung erfolgt nur bei schriftlicher Zustimmung der KfW, die der Antragsteller einzuholen hat.

- b) Zusätzlich werden die Kosten der Qualifizierungsdienstleistungen (Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“, Anlage) in Höhe von maximal 5.000 € (inklusive Mehrwertsteuer) übernommen.

Das Beratungsentgelt wird direkt aus dem Sonderkontingent an die beauftragten Dienstleister ausgezahlt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Bewilligung des bei der KfW eingereichten Förderantrags nicht zustande kommt.

3. Auszahlungsbedingungen

Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in höchstens zwei Raten. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst abgerufen werden, wenn ihre Verwendung absehbar ist.

Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid oder bei der Auftragsvergabe festgelegt.

4. Nachweis der Umsetzung und der Mittelverwendung

Für die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen Konzepterstellung und Sanierungsmanager und der Mittelverwendung gelten formal und zeitlich die Bestimmun-

gen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432). Sie sind bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.

5. Auskunftspflicht

Bei Fördermaßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ ist die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger verpflichtet, an einer Evaluierung der städtebaulichen, baulichen und sozialen Effekte, sowie an einer Bilanzierung der CO₂-Einsparung, wie sie der Maßnahme zuzurechnen sind, mitzuwirken und Daten – soweit möglich – an das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium oder deren Beauftragte auf Anfrage zuzuliefern. Das Einverständnis der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers, dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium anlassbezogen und auf Nachfrage eine Beteiligung am Entwicklungsprozess der Maßnahme zu gewähren, wird vorausgesetzt.

6. Widerruf des Zuschusses

Der Zuschuss ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist bzw. bei einer Prüfung die Verwendung des Zuschusses nicht durch entsprechende Belege nachweisbar ist. Ein teilweiser Widerruf erfolgt, wenn nicht die vollständige Verwendung des Zuschusses bestätigt werden kann.

7. Bearbeitungsentgelt

Die Investitionsbank erhebt ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 Prozent des Zuschusses. Grundlage hierfür ist die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom 14. März 2011.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 170

Anlage

Qualifizierungsdienstleistungen: Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“:

Sach- und Beratungsleistungen durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) und die Energieagentur bei der Investitionsbank, Kiel.

1. Die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen ist eine Fördervoraussetzung, die sich

- a) an die Antragstellung im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432),
- b) an die Startphase in der Umsetzung der Fördermaßnahme richtet.
2. Das Beratungspaket dient dazu, grundlegende Fragen der Antragsteller zu klären, beratende, neutrale Dienstleistungen in übergeordneter Form einzubringen und die auf Landesebene bestehenden Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Dienstleistungen fallbezogen zuzuliefern.
3. Die Beratung befasst sich mit auftretenden Fragestellungen und Informationsbedarf der Antragsteller im Zusammenhang mit den Quartierskonzepten wie auch dem Leistungsbild des Sanierungsmanagers, sowie mit verfahrenstechnischen Aspekten.
- Dabei sollen Erfahrungen und Kenntnisse zu Fragestellungen kommunaler und energiewirtschaftlicher Infrastruktur genauso nutzbar sein, wie das vorhandene Wissen zu Aspekten der energetischen Optimierung von Gebäudebeständen.
- Sowohl im Förderantrag als auch in den Rahmenseetzungen und Lösungsansätzen zur Gebietsauswahl, den Leistungsanforderungen, personellen Anforderungen, Zielen und Handlungsoptionen und Umsetzungsmöglichkeiten integrierter Planungsprozesse und Kooperationen sollen die Beiträge der Beratungsdienstleister der Qualifizierung dienen und integrierte Stadtentwicklungsziele fördern.

4. Das seitens des Fördergebers entsprechend den Förderbedingungen Ziffer 2 bereitgestellte Beratungspaket soll nachfrageorientiert ausgestaltet sein und grundsätzlich folgende Leistungen umfassen:

Arbeitsaufwand: Je Antrag ca. 30 Stunden mit den Komponenten

- Initialgespräch mit relevanten Beteiligten (vor allem Stadtplanung, Energiemanager, EVU, IM, IB, ARGE) zur Klärung der Sachlage, des Gebiets und weiterer Fragestellungen,
- Überprüfung der vorhandenen Daten, Erhebungen und Konzepte zur Nutzung im beantragten Quartierskonzept, bzw. Bewertung der vorhandenen Grundlagen, Empfehlungen und Unterstützung einer Eignungsprüfung vorhandener Konzepte zum Direkteinstieg in die Umsetzungsphase und die Beantragung eines Sanierungsmanagers,
- Überprüfung und Kommentierung sowie beratende Ergänzung der KfW-Antragsunterlagen,
- Beratung Kriterien, Leistungsbild, Ausschreibungsunterlagen Quartierskonzept und Sanierungsmanager,
- Unterstützung der Konzeptersteller und des Sanierungsmanagers im Umsetzungsprozess (strategisch/konzeptionell, fachlich),
- Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Protokolle.

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 7. März 2013 – LSH 103 –

Im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster, ist das Dienstsiegel Nummer 5 abhandengekommen und wird daher für ungültig erklärt.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 173

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 11. März 2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
25557 Hanerau-Hademarschen,
25557 Oldenbüttel, 25557 Steinfeld

Die Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt elf Windkraftanlagen der Firma Repower vom Typ 3.2M114 mit einer Nennleistung von je-

weils 3,2 MW und einem Rotordurchmesser von 114 Meter, davon fünf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 123 Meter und einer Gesamthöhe von 180 Meter sowie sechs Anlagen mit einer Nabenhöhe von 93 Meter und einer Gesamthöhe von 150 Meter in den Gemeinden 25557 Hanerau-Hademarschen, 25557 Oldenbüttel sowie 25557 Steinfeld.

Die beantragten Windkraftanlagen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung

erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 173

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost,
vom 11. März 2013 – G 30/2013/003 –

Die Schülke & Mayr GmbH, Robert-Koch-Straße 2, 22851 Norderstedt, betreibt eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung und plant die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Herstanlage für Konservierungsstoffe am Standort Robert-Koch-Straße 2 in 22851 Norderstedt (Gemarkung Glashütte, Flur 10, Flurstück 13/29). Somit ergibt sich eine tatsächlich und rechtlich mögliche Erhöhung der Produktionskapazität bei den Fertigprodukten bei gleichbleibender Gesamtanlagenkapazität.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 4.1 Spalte 1 b des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG bedarf es keines öffentlichen Verfahrens, da sich nachweislich die Emissionen nach Erweiterung der Gesamtanlage nicht verändern werden.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 174

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz,
– Regionaldezernat Nord –
vom 12. März 2013 – G 40/2012/068 –

Der Antragsteller, Rheider Bioenergie und Wärme GmbH & Co.KG, Schicht 3, 24872 Groß Rheide, beantragt die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas, Erhöhung der Leistung durch Austausch des Motors in der Gemarkung Groß Rheide, Flur 6, Flurstück 148.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.15 a der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 174

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz – vom 13. März 2013 – G 10/2012/080 –

Die Firma Sasol Germany GmbH, Werk Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 15, 25541 Brunsbüttel, beantragt die Änderung der genehmigungsbedürftigen TAM-Anlage, FKA-Anlage 100/SKA-Anlage 1200 – Projekt CCE/M1 zur Erweiterung der Kapazität zur Herstellung von Tonerde-Formkörpern sowie von kieseläuredotierter M1-Tonerde, Errichtung und Betrieb der mit dem Projekt beantragten Anlagen-erweiterungen und -neubauten auf dem Werks-gelände der Firma Sasol, Fritz-Staiger-Straße 15, 25541 Brunsbüttel.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 4.1p Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrecht-lichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), i.V.m. Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allge-mei-nen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selb-ständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und länd-liche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Techni-scher Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 175

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 14. März 2013 – G 30/2012/029 –

Die Bioenergie Steinburg GmbH & Co.KG Gater-mann-Gerken, Viehkatzenstraße 9, 22694 Stein-

burg/Sprengel plant die Erweiterung einer Biogasan-lage durch die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage für Gärreste (Gärresttrocknung) einschließlich Separator sowie die Änderung der Einsatzstoffe von vorher jeweils 2.750 Tonnen Rin-der- und Schweinegülle in 5.500 Tonnen Rinder-gülle auf dem Grundstück Viehkatzenstraße 9 in 22964 Steinburg/Sprengel, Gemarkung Sprengel, Flur 2, Flurstück 157.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. der Nummer 1.15 Spalte 2 a, 1.4 Spalte 2 b aa, Nummer 9.1 Spalte 2 b, 9.36 Spalte 2 des Anhan-ges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrecht-lichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 94, Nummer 3), i.V.m. der Num-mer 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in einer all-gemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vor-haben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-lich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selb-ständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Be-stimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Ja-nuar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) beim Landes-amt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 175

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord – vom 15. März 2013 – G 40/2012/216 –

Der Antragsteller, Hans-Nico Lorenzen, Süderkamp 7, 25872 Ostfeld, plant die Erweiterung einer Schweinemastanlage in der Gemarkung Ostfeld, Flur 17, Flurstück 92.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. Nummer 7.1 g der Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BlmSchG (4. BlmSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 7.7.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 175

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Standort Nord – vom 25. März 2013 – 7812 – G 40/2012/331, G 40/2012/332, G 40/2012/333 –

Die Antragstellerin, die Windpark Breklum GmbH, Husumer Straße 51 c, 25821 Breklum, beantragt am 4. September 2012, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 26. November 2012, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe (NH) von 64 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 71 Meter, einer Gesamthöhe von 100 Meter und einer Nennleistung von 2,3 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/331, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 6

WKA 2: G 40/2012/332, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 92

WKA 3: G 40/2012/333, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 23

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 2. April 2013 bis einschließlich 2. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss zwischen Zimmer 119 und 120 in 25821 Bredstedt während der Dienststunden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 2. April 2013 bis einschließlich 16. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsge-

mäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, 17. Juni 2013 ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zu Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 176

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Standort Nord – vom 25. März 2013 – 7812 – G 40/2012/317, G 40/2012/318, G 40/2012/319, G 40/2012/320, G 40/2012/321, G 40/2012/322, G 40/2012/323 –

Die Antragstellerin, die Windpark Breklum II GmbH & Co.KG, Husumer Straße 51 c, 25821 Breklum, beantragt am 4. September 2012, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 26. November 2012, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe (NH) von 64 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 71 Meter, einer Gesamthöhe von 100 Meter und einer Nennleistung von 2,3 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/317, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 7

WKA 2: G 40/2012/318, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 65

WKA 3: G 40/2012/319, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 67

WKA 4: G 40/2012/320, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 62

WKA 5: G 40/2012/321, Gemarkung Breklum, Flur 10, Flurstück 70

WKA 6: G 40/2012/322, Gemarkung Breklum, Flur 9, Flurstück 23

WKA 7: G 40/2012/323, Gemarkung Breklum, Flur 9, Flurstück 111

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I

S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 2. April 2013 bis einschließlich 2. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss zwischen Zimmer 119 und 120 in 25821 Bredstedt während der Dienststunden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 2. April 2013 bis einschließlich 16. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

hen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, 17. Juni 2013 ab 13.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zu Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 177

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – vom 25. März 2013 – 7812 /-G 40/2012/233, G 40/2012/235, G 40/2012/236, G 40/2012/237, G 40/2012/238, G 40/2012/239, G 40/2012/240, G 40/2012/241, G 40/2012/242, G 40/2012/243, G 40/2012/244, G 40/2012/245 –

Die Antragstellerin, die Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co.KG, Husumer Straße 51 c, 25821 Breklum, beantragt am 4. September 2012, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 21. Januar 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwölf Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe (NH) von 64 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 71 Meter, einer Gesamthöhe von 100 Meter und einer Nennleistung von 2,3 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 2: G 40/2012/233, Gemarkung Joldelund, Flur 2, Flurstück 106

WKA 4: G 40/2012/235, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 21

WKA 5: G 40/2012/236, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 12

WKA 6: G 40/2012/237, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 13

WKA 7: G 40/2012/238, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 12

WKA 8: G 40/2012/239, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 13 + 14

WKA 9: G 40/2012/240, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 12

WKA 10: G 40/2012/241, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 18

WKA 11: G 40/2012/242, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 17

WKA 12: G 40/2012/243, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 38

WKA 13: G 40/2012/244, Gemarkung Joldelund, Flur 4, Flurstück 38

WKA 14: G 40/2012/245, Gemarkung Joldelund, Flur 3, Flurstück 94

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 2. April 2013 bis einschließlich 2. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss zwischen Zimmer 119 und 120 in 25821 Bredstedt während der Dienststunden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 2. April 2013 bis einschließlich 16. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemä-

ßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Montag, 24. Juni 2013 ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zu Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zu-

letzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 179

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – vom 25. März 2013 – 7812 – G 40/2012/247, G 40/2012/248, G 40/2012/249, G 40/2012/250, G 40/2012/251, G 40/2012/252 –

Die Antragstellerin, die Bürgerwindpark Löwenstedt GmbH & Co. KG, Husumer Straße 51 c, 25821 Breklum, beantragt am 4. September 2012, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 21. Januar 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sechs Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ REpower 3.4M104 mit einer Nabenhöhe (NH) von 98 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 104 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 3,4 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/247, Gemarkung Löwenstedt, Flur 4, Flurstück 2/1

WKA 2: G 40/2012/248, Gemarkung Löwenstedt, Flur 4, Flurstück 41/1

WKA 3: G 40/2012/249, Gemarkung Löwenstedt, Flur 4, Flurstück 41/1

WKA 4: G 40/2012/250, Gemarkung Löwenstedt, Flur 4, Flurstück 3

WKA 5: G 40/2012/251, Gemarkung Löwenstedt, Flur 4, Flurstück 46

WKA 6: G 40/2012/252, Gemarkung Löwenstedt, Flur 4, Flurstück 13/1

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 2. April 2013 bis einschließlich 2. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl, Zimmer 1 während der Dienststunden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 2. April 2013 bis einschließlich 16. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besor privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Ge-

nehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, 19. Juni 2013 ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zu Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord – durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

- Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht ständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 180

– Sopnstige –

**Bekanntgabe des neuen Gemeindepens
„Mittelangeln“**

Die aus den Gemeinden Havetoftloit, Rude und Satrup mit Wirkung ab 1. März 2013 neu gebildete Gemeinde erhält gemäß der in § 1 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 31. Oktober 2012 getroffenen Vereinbarung den Namen „Mittelangeln“.

Mittelangeln, 1. März 2013

**Gemeinde Mittelangeln
Der Bürgermeister**

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 182